



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

# Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

CURAVIVA SCHWEIZ,  
Zieglerstrasse 53, Postfach 1003, CH-3000 Bern 14

im Folgenden bezeichnet mit CURAVIVA

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG  
für die Jahre 2019-2022**

# 1 Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Subventionsvertrag erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101<sup>bis</sup> AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg, Stand 2017) Diese Richtlinien gelten soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Subventionsvertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

## 1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. und Art. 80 ff. ZGB. CURAVIVA Schweiz ist nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Mitglieder sind die 32 kantonalen Vereine und 390 Einzelinstitutionen. Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Ziffer 1 der Statuten vom 24.06.2009). CURAVIVA Schweiz ist von der Steuer befreit und im gesamten Gebiet der Schweiz tätig. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Die Organisation finanziert sich wie folgt (Rechnung 2017): Beiträge der öffentlichen Hand (AHV-Fonds 6 %, Kantone 21 %), Mitgliederbeiträge (7 %), Verkauf von Dienstleistungen (29%) und Schul- und Kursgelder (37%). Der Fachbereich Alter von CURAVIVA Schweiz finanziert sich wie folgt (Rechnung 2017, Aufwand 3,945 Mio. Beiträge der öffentlichen Hand (AHV-Fonds 35 %, Mitgliederbeiträge (34 %), diverse Einnahmen (31 %). Webseite: [www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch)

## 1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an CURAVIVA gestützt auf Art. 101<sup>bis</sup> AHVG für die selbstgewählten Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Selbständigkeit und ihrer gesellschaftlichen Kontakte unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

# 2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

## **Ziele Leistungsbereich 1 – subventionierte Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung**

- Ziel 1.1 Erarbeitung von fachlichen Grundlagen  
Mittels der Entwicklung und Verbreitung von innovativen Modellen, Konzepten und Projekten, leistet CURAVIVA Beiträge, damit Menschen im vierten Lebensalter ihren Alltag möglichst autonom bis zum Lebensende führen können, insbesondere auch in selbstgewählten und bedarfsgerechten Wohnformen ausserhalb des stationären Bereichs. Damit wird die individuelle Selbständigkeit sowie eine gute Lebensqualität gefördert.

- Ziel 1.2 Fachaustausch, Koordination und Kooperation  
CURAVIVA wirkt mittels seinen Austausch-, Koordinations- und Kooperationsaktivitäten auf ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot hin, damit Menschen auch im 4. Lebensalter einen möglichst hohen Grad an Autonomie und Selbstständigkeit haben und möglichst lange in einer Wohnform ausserhalb des stationären Bereichs wohnen können.
- Ziel 1.3 Expertenfunktion auf nationaler Ebene  
CURAVIVA wirkt mit ihrem Expertenwissen darauf hin, dass die Strategien und Massnahmen nationaler Organisationen und Behörden auf eine bedarfsgerechte Pflege, Betreuung und Unterstützung und damit auf die Förderung der Autonomie und Selbstständigkeit älterer Menschen ausgerichtet sind und in der Bevölkerung bekannt sind (Experten-/Vertretungsfunktion).
- Ziel 1.4 Evaluation und finanzielle Berichterstattung  
Die Relevanz, die Wirkung der subventionierten Aktivitäten sowie der effiziente Mitteleinsatz gemäss Subventionsvertrag werden nachvollziehbar nachgewiesen.

Die konkreten Aktivitäten von CURAVIVA zu den obgenannten Zielen sind im Anhang 1 hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

### 3 Finanzielle Beiträge

#### 3.1 Gesamtvolumen, jährliches Kostendach, maximaler Finanzierungsanteil

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Beiträge für die Vertragsperiode 2019-2022 (4 Jahre) CHF 4'240'200.--. Das jährliche Kostendach beträgt maximal CHF 1'060'050.--.

#### 3.2 Finanzielle Beiträge

Die Beiträge im Leistungsbereich 1 (LB) «Koordination und Entwicklung» setzen sich wie folgt zusammen:

Maximal anrechenbare Personalaufwände (inkl. laufende Betriebsaufwände):

Funktion	FTE	Produktive Arbeitszeit pro Jahr (in h)	Maximale Stundenansätze, CHF	Pauschale für Overhead	Maximal anrechenbarer Aufwand CHF	Maximaler Finanzierungsanteil 50 %, CHF
Bereichsleitung	1.2	1475	150	15 %	305'325.--	
Wiss. Mitarbeitende	5.5	1475	125	15 %	1'166'175.--	
Administration	1.1	1475	85	15 %	158'600.--	
<i>Personal Gesamt</i>	7.8				1'630'100.--	815'050.--

Maximal anrechenbare direkte Projektaufwände:

<i>Direkte Projektaufwände</i>		490'000.--	245'000.--
<b>Maximales Jährliches Kostendach Leistungsbereich 1</b>			<b>1'060'050.--</b>

### 3.3 Allgemeine Bestimmungen

- Der Subventionsbetrag für die Aufgaben der Koordination und Entwicklung erfolgt in Form eines Gesamtbeitrags, der maximal 50% der anrechenbaren Aufwendungen im subventionierten Bereich betragen darf.
- Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfond der AHV geleistet.
- Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.
- Die Beiträge sind in der Jahresrechnung der CURAVIVA gesondert als Beitrag des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG auszuweisen.

### 3.4 Auszahlung der Beiträge

3.4.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs für Personal- und laufende Betriebsaufwände bis Ende Februar	CHF 326'020.--
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs für Personal- und laufende Betriebsaufwände nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 326'020.--
Dritte Rate	Schlusszahlung, maximal ein Fünftel des jährlichen Kostendachs für Personal- und laufende Betriebsaufwände gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 163'010.--

3.4.2 Beiträge an die direkten Projektkosten werden wie folgt ausgerichtet:

Maximal 50 % der anrechenbaren direkten Projektaufwände nach Erhalt und Prüfung der per Ende November aktualisierten Projektplanung (inkl. Projektaufwände)	Maximal CHF 245'000.--
---	---------------------------

#### 3.4.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge ist von CURAVIVA jeweils rechtzeitig mit einem Schreiben und unter Beilage der notwendigen Unterlagen anzufordern. Das Schreiben wird adressiert an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

Postfinance  
Konto-Nr. 60-249-4  
IBAN Nr. CH15 0900 0000 6000 0249 4  
BIC POFICHBEXXX

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. CURAVIVA wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

## 4 Pflichten von CURAVIVA

### 4.1 Allgemeines

CURAVIVA ist als Vertragspartner des vorliegenden Subventionsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen.

### 4.2 Qualität der Leistungen

CURAVIVA erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

### 4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

CURAVIVA verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung seiner Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

### 4.4 Abschluss von Vereinbarungen; Koordinationspflicht

CURAVIVA stellt sicher, dass die Leistungserbringung koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. CURAVIVA koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten.

## 5 Aufsicht und Controlling

### 5.1 Einzureichende Unterlagen

CURAVIVA reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote für CURAVIVA Schweiz und Fachbereich Alter<sup>1</sup>;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) für CURAVIVA Schweiz gemäss Art. 22 RL AltOrg<sup>2</sup> sowie eine separate und kommentierte Übersicht der direkten Projektaufwände des Vorjahres in Verbindung mit den in Anhang 1 festgelegten Aktivitäten;
- e) Bericht der Revisionsstelle;
- f) Protokoll(e) der Delegiertenversammlung.

### 5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

CURAVIVA reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit CURAVIVA. Das BSV bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

---

<sup>1</sup> Berechnung der Reservequote erfolgt mit Hilfe des Tools „Bemessensrechnung“ auf der Basis Gesamtaufwand der Organisation im Verhältnis zum Organisationskapital. Das Tool «Bemessensrechnung» muss bei Überschreiten der 18-monatigen Reservequote vollständig ausgefüllt werden, auf Basis des im KORE berechneten Aufwands im subventionierten Tätigkeitsbereich. Die Berechnung dient als Grundlage zur Festlegung des Kürzungsbetrags.

<sup>2</sup> Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht die Abgrenzung der Aufwendungen in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Organisation, die Prüfung ob die Finanzhilfe den maximalen Finanzierungsanteil von 50 % nicht überschreitet, sowie die Prüfung, ob in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen Gewinne erzielt wurden.

### 5.3 Finanzplanung

Jeweils per 31. Dezember reicht CURAVIVA das Budget für die Koordinations- und Entwicklungsaufwände für das kommende Jahr in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Budgetrubriken sowie eine Übersicht über die budgetierten direkten Projektaufwände in Verbindung mit den in Anhang 1 festgelegten Aktivitäten ein. Die Übersicht betreffend Projektaufwände wird im laufenden Jahr bei Bedarf in regelmässigen Abständen aber mindestens per 31. August und per 30. November von CURAVIVA aktualisiert.

### 5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. CURAVIVA ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung von CURAVIVA zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von CURAVIVA bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). CURAVIVA ist dazu vorab anzuhören.

### 5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

CURAVIVA verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von CURAVIVA durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die CURAVIVA zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

### 5.6 Meldepflicht

CURAVIVA ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

### 5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für CURAVIVA betragen mehr als eine Million Schweizer Franken pro Jahr (vgl. Ziffer 3.1). Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat CURAVIVA die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder einen gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

### 5.8 Revisionsstelle

Die Revision von CURAVIVA muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

## **6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung**

### 6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2022.

## 6.2 Änderungen

Das BSV und CURAVIVA haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden CURAVIVA, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

## 6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

## 6.4 Gesuch für einen Folgevertrag

Für die Verhandlung eines Folgevertrags hat CURAVIVA bis spätestens am 30. Juni des letzten Jahres der Vertragsperiode ein entsprechendes Gesuch einzureichen (15 ff. RL AltOrg). Das BSV und CURAVIVA legen im Rahmen des Controllinggesprächs 2021 den Terminplan für die Verhandlungen eines allfälligen Folgevertrags sowie die Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen fest.

# 7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel

## 7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch CURAVIVA nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV CURAVIVA schriftlich mitgeteilt verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist CURAVIVA anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

## 7.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgen gemäss Art. 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbetrag im Folgejahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert.

### 7.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen das BSV und CURAVIVA, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

## 8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Subventionsvertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrages zu. CURAVIVA verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101<sup>bis</sup> AHVG zuzustellen.

## 9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinden, Telefon +41 58 462 92 10, E-Mail: patricia.zurkinden@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Markus Leser, Leiter Fachbereich Alter, Telefon: +41 31 385 33 40, E-Mail: m.leser@curaviva.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

## 10 Übergangsbestimmung

Auf Basis der per 1.1.2017 In-Kraft getretenen neuen Finanzierungsbestimmungen gemäss Art. 12 RLAltOrg «Maximale Höhe der Finanzhilfen» hat das BSV die maximal anrechenbaren Kostenansätze pro Personaleinheit (Personal- und Betriebskosten) im November 2018 definiert (vgl. Ziffer 3.2). Gleichzeitig beträgt der Subventionsbeitrag neu max. 50% der anrechenbaren Aufwände. Dadurch reduziert sich der Subventionsbeitrag für Personal- und Betriebskosten im Vergleich zum Subventionsbeitrag für die Jahre 2014 bis 2018 um jährlich insgesamt CHF 110'000. Um CURAVIVA eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, werden die neuen Kostenansätze innert zwei Jahren schrittweise eingeführt. Unter dem Vorbehalt, dass alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden, richtet das BSV in den Jahren 2019 und 2020 zusätzlich zu den unter Ziffer 3 vereinbarten Beiträge folgenden Ausgleichszahlungen an CURAVIVA aus:

2019:	100 % der Differenz alter/neuer Subventionsbeitrag	CHF 110'000.--
2020:	50 % der Differenz alter/neuer Subventionsbeitrag	CHF 55'000.--

Die Auszahlung erfolgt jeweils mit der 3. Ratenzahlung (vgl. Ziff. 3.4.1).



## 11 Datum und Unterschriften

Vorliegender Subventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei CURAVIVA.

Bern, den .....  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Bern, den .....  
CURAVIVA Schweiz

Ludwig Gärtner  
Leiter des Geschäftsfeldes Familie,  
Generationen und Gesellschaft

Laurent Wehrli  
Präsident

Bern, den .....  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Bern, den .....  
CURAVIVA Schweiz

Thomas Vollmer  
Leiter des Bereichs Alter, Generationen, und  
Gesellschaft

Daniel Höchli  
Direktor

### Anhänge:

- **Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen** von CURAVIVA Schweiz 2019-2022
- **Anhang 2: Fact-Sheets** zu den Handlungsfeldern (HF) 1-4
  - HF 1: Bedürfnisgerechte und flexible Wohnformen in Raum- und Siedlungsplanung
  - HF 2: Nutzung des Sozialraums zur Wahrung und Stärkung der sozialen Teilhabe
  - HF 3: Personenzentrierte Dienstleistungen und Services
  - HF 4: Nutzung der Digitalisierung und neuer technologischer Möglichkeiten